



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“

Gemarkung: Beckum
Flur: 23
Flurstücke: 20 (tlw.), 37 (tlw.), 38 (tlw.), 43 (tlw.), 45 (tlw.), 127 (tlw.), 136 (tlw.) und 146 (tlw.).

Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:
A. Nutzungsplan
B. Vorhaben- und Erschließungsplan
C. Rechtsgrundlagen
D. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen
E. Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt

Beigefügt ist diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan:
- Begründung

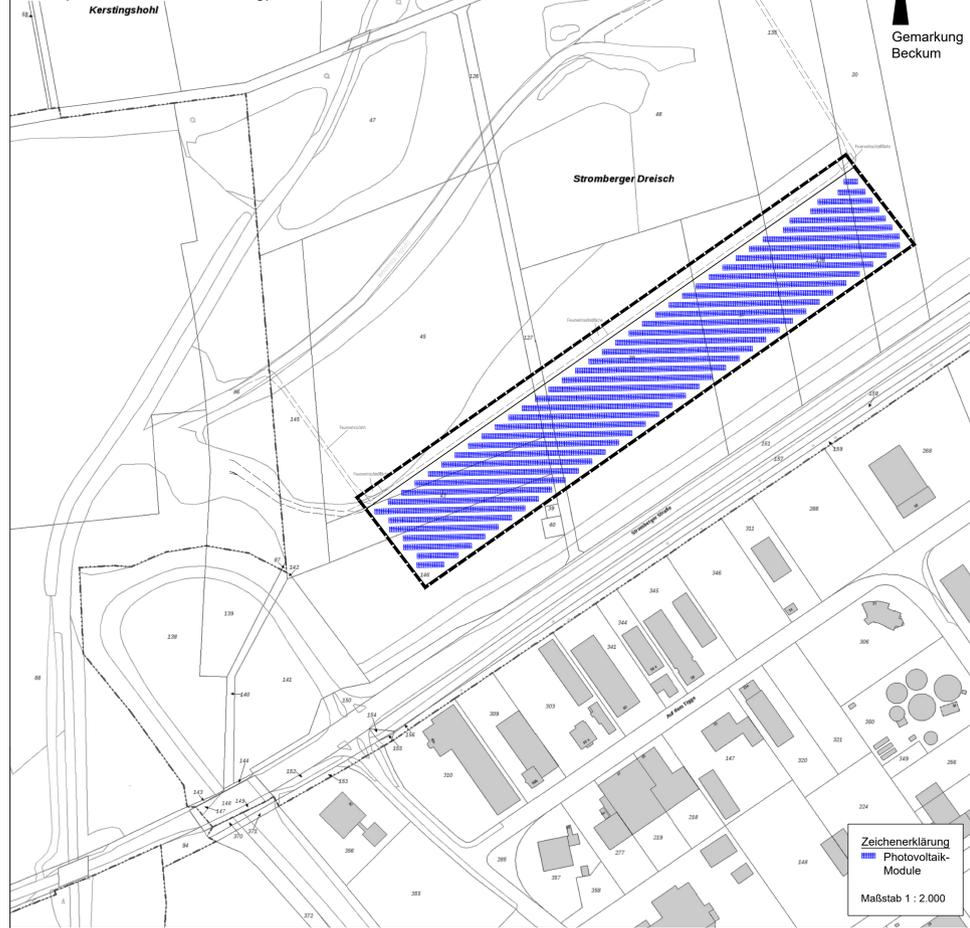
C. Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634);
Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);
Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057);
Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706);
§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193);
Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202);
Das Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG -) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790).
Hinweis:
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Beckum, Fachbereich Stadtentwicklung, Weststraße 46, 59269 Beckum, eingesehen werden.

A. Nutzungsplan



B. Vorhaben- und Erschließungsplan (schematische Darstellung)



D. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen

- D.0 Grenzen gemäß § 9 Absatz 7 BauGB und Abgrenzungen gemäß §§ 1 Absatz 4 und 16 Absatz 5 BauNVO**
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ gemäß § 9 Absatz 7 BauGB
- D.1 Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 BauGB**
--- Baugrenze
--- überbaubare Grundstücksfläche
--- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- D.2 Fläche für Versorgungsanlagen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 12 BauGB**
--- Fläche für Versorgungsanlagen
--- Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien - Freiland-Photovoltaikanlage
Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind zulässig:
• Bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaikmodule mit Fundamenten mit einer Mindesthöhe von 0,80 m und einer maximalen Höhe von 4,00 m über der Geländeoberfläche und einem maximalen Abstand der Modulreihen untereinander von 3,50 m)
• Nebenanlagen (Wechselstromrichter, Transformatorstation, Übergabestation, Schaltanlage) bis zu einer Höhe von 3,00 m über der Geländeoberfläche,
• transparente und durchlässige Einfriedungen / Zaunanlagen (Stabgitterzaun) bis zu einer Höhe von 2,50 m über der Geländeoberfläche mit einem Bodenabstand von mindestens 0,15 m. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.
• Als unterer Bezugspunkt für die Höhen gilt 135 m ü. NN.
- D.3 Flächen für die Landwirtschaft und für Wald gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 18 BauGB**
--- Flächen für die Landwirtschaft
Innerhalb der Fläche sind ausschließlich Flächennutzungen, die der Ausübung des Begriffes der Landwirtschaft nach § 201 BauGB und einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB zuzuordnen sind, zulässig.
- D.4 Baurecht auf Zeit gemäß § 9 Absatz 2 BauGB**
Aufschiebend bedingtes Baurecht
Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen sind die zur Erfüllung der Zweckbestimmung zulässigen Nutzungen solange unzulässig, bis der Abschluss der planfestgestellten Rekultivierungsmaßnahmen (Grundlage: des Planfeststellungsbeschlusses vom 11.07.2005/Planänderungsbeschlüsse (Aktenzeichen 66.51-02-02)) und die Freistellung / Entlassung aus der Planfeststellung erfolgt ist.
Beschränkung des Baurechts auf einen bestimmten Zeitraum
Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen sind die zur Erfüllung der Zweckbestimmung zulässigen Nutzungen solange unzulässig, bis die dauerhafte Erfüllung der Zweckbestimmung nicht mehr gewährleistet wird. Die dauerhafte Erfüllung der Zweckbestimmung ist unter Berücksichtigung der Laufzeit der baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen bis zum 31.12.2055 befristet.
Anstelle der baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen ist eine landwirtschaftliche Flächennutzung herzustellen. Die baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen sind spätestens bis zum 31.12.2055 zurückzubauen und die Fläche als Folgenutzung der Fläche für die Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.
- D.5 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 20 BauGB**
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind beim Bau und Betrieb der Anlage folgende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:
• Bei der Ausführung des Zaunes ist auf die Verwendung von Stacheldraht zu verzichten, um die Verletzung von Individuen zu vermeiden.
• Die Umzäunung ist so zu gestalten, dass sie für bodengebundene Kleinlebewesen passierbar bleibt. Geplant ist eine Bodenfreiheit von ca. 15 cm.
• Die „bäuerlichen“ Maßnahmen - im Wesentlichen also die Baufeldräumung müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der allgemeinen Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Werden die Bauarbeiten wie vorgesehen unmittelbar im Anschluss an die Auffüllung der jeweiligen Teilfläche durchgeführt, kann auf die Anwendung dieser Beschränkung verzichtet werden, weil sich zwischenzeitlich keine Individuen der geschützten Arten in der Fläche angesiedelt haben können.
• Durchführung der Bauarbeiten (insbesondere durch Lärmemission oder Erschütterungen fernwirkende Baugattigkeiten) außerhalb der Brutzeit bzw. Beginn außerhalb der Brutzeit und kontinuierliche Fortführung, um die Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden. Werden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit oder - wie vorgesehen - im unmittelbaren Anschluss an die Auffüllung der jeweiligen Teilfläche begonnen und kontinuierlich fortgeführt, haben die Vögel die Möglichkeit, den Störungen während der Bauphase auszuweichen und sich außerhalb der unmittelbar betroffenen Bereiche anzusiedeln. In diesem Fall kann auf die Einhaltung einer Bauzeitbeschränkung verzichtet werden.

D.6 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 21 BauGB

--- Wartungsweg; mit Fahrrecht zugunsten der Feuerwehr zu belastende Fläche

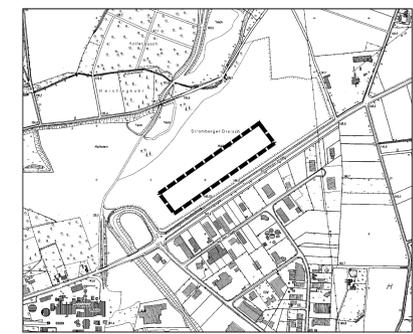
D.7 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25a BauGB

Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen ist eine Grünlandsaat mit einer Gras-Klee-Mischung vorzusehen. Die Fläche ist extensiv zu pflegen mit zweimaliger Mahd pro Jahr, Mitte Juli und im September. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Die Grünlandsaat mit einer Gras-Klee-Mischung kann bei Eintreten des Baurechts auf Zeit landwirtschaftlicher Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

E. Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt

- vorhandene Bebauung
--- vorhandene Flurstücksgrenze
--- Flurstücksnummer
--- Flurgrenze
--- Flurbezeichnung
--- Nachrichtliche Darstellung der Feuerwehrzufahrt und Feuerwehrstellflächen

Bodendenkmäler
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgegeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfüllungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Beckum und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).



Übersichtsplan, Maßstab 1 : 10.000
Land NRW (2019) Datenreihe Deutschland - Nomenrennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“

Verfahrensstand
Satzung gemäß § 10 (1) BauGB

im Sinne des § 30 BauGB
Rechtsverbindlich seit:
Maßstab 1 : 1.000

Fachdienst
Stadtplanung und
Wirtschaftsförderung
www.beckum.de

Entwurf und
Planfertigung:



Drees & Huesmann
Stadtplanung
Westfälische Str.
47
44149 Datteln
Tel. +49 520 72960
Fax +49 520 72962
info@drees-huesmann.de
www.dh-berlin.de

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat am 03.07.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.
Der Beschluss ist am 10.07.2019 öffentlich bekannt gemacht worden.

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB ist folgendermaßen durchgeführt worden:
a) Die Ziele und Zwecke der Planung sind am 10.07.2019 öffentlich bekannt gegeben worden.
b) Jedem Bürger ist in der Zeit vom 19.07.2019 bis 19.08.2019 die Möglichkeit gegeben worden, die Planunterlagen einzusehen, diese zu erörtern und sich hierzu mündlich oder schriftlich zu äußern.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat am 29.10.2019 den Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ ist am 27.11.2019 ortsüblich mit dem Hinweis einschließlich 15.01.2020 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ gemäß § 10 BauGB als Satzung, sowie die Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Der Rat der Stadt Beckum hat am über die vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB entschieden und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ gemäß § 10 BauGB als Satzung, sowie die Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ ist am gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis wo und wann die verbindliche Bauleitplanung eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft getreten.

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ dem Stand der digitalen Liegenschaftskarte vom 24.10.2017.

Sendenhorst, den
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Bernhard Schenmer
Dipl.-Ing. Martin Wülfing
Dipl.-Ing. Patrick Otte
Alter Kasernenring 12
46325 Borken

Beckum, den

Dr. Karl-Uwe Strothmann
(Bürgermeister)

Dr. Karl-Uwe Strothmann
(Bürgermeister)